

**Satzung**

**des**

**Theaterhaus Stuttgart e.V.**

**mit Sitz in Stuttgart**

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Vereinszweck	1
§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 4 Beiträge	3
§ 5 Organe des Vereins	3
§ 6 Vorstand	4
§ 7 Aufgaben des Vorstands, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	4
§ 8 Aufsichtsrat	5
§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	6
§ 10 Beirat	7
§ 11 Mitgliederversammlung	7
§ 12 Anpassung des Vereins an sich ändernde Verhältnisse	8
§ 13 Auflösung des Vereins	9

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und führt den Namen

### **Theaterhaus Stuttgart e. V.**

- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie des Völkerverständigungsgedankens. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch
- a) die Einrichtung eines festen Hauses mit der notwendigen Infrastruktur. Neben der Produktion, Pflege und Förderung von Kultur, Kunst, Wissenschaft und sozialem Engagement sollen dabei modellhafte, experimentelle Vorhaben einen Schwerpunkt bilden (kulturelle Jugendarbeit, Arbeit mit älteren Menschen).
  - b) jedwelche Aktivitäten, mittels denen die oben genannten Satzungszwecke verwirklicht werden können sowie
  - c) die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar zur Verwirklichung der oben beschriebenen Satzungszwecke oder ähnlicher steuerbegünstigter Maßnahmen zu verwenden haben. Der Verein ist insoweit ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

- (3) Die vorstehenden Leistungen werden vom Verein unmittelbar selbst erbracht, soweit er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedient.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verein darf sich an Gesellschaften, die den Vereinszweck fördern und unterstützen, beteiligen oder sie gründen und unterhalten.
- (6) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
- (7) Der Verein darf keine juristische oder natürliche Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle geschäftsfähigen natürlichen oder juristischen Personen sein, die die Zwecke des Vereins ausdrücklich anerkennen und fördern. Satz 1 gilt entsprechend für Körperschaften des öffentlichen Rechts und Personenhandelsgesellschaften.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) den Tod bei natürlichen Personen
  - b) Auflösung der juristischen Person oder der Personenhandelsgesellschaft
  - c) freiwilligen Austritt oder

- d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der freiwillige Austritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Beitragsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) das Mitglied nach vorheriger Abmahnung mit einem Mitgliedsbeitrag länger als 6 Monate in Verzug ist,
  - b) das Mitglied wiederholt und in schwerem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
  - c) das Mitglied das Ansehen des Vereins grob geschädigt oder gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat,
  - d) der Ausschluss im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands. Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied zuzustellen. Mit dem Erhalt erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein.

#### **§ 4 Beiträge**

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Art des Beitrags (z.B. Geldzahlung oder Dienste, die den Satzungszweck unterstützen) und dessen Höhe werden von der Mitgliederversammlung in einer separaten Beitragsordnung festgelegt.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 6), der Aufsichtsrat (§ 8), der Beirat (§ 10) sowie die Mitgliederversammlung (§ 11).

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei auf unbestimmte Zeit vom Aufsichtsrat zu ernennenden hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Die Ankündigung der Niederlegung hat mindestens 12 Monate im Voraus zu erfolgen. Eine vorherige Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (2) Rechtzeitig vor dem beabsichtigten Ausscheiden der nach Abs. 1 zu ernennenden Vorstandsmitglieder ist durch den Aufsichtsrat ein geeigneter neuer Vorstand auszuwählen und zu ernennen. Die Nachfolger\*innen, der nach Satz 1 zu bestimmenden ersten beiden hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren bestellt. Der Vorstand kann einmalig oder mehrmalig wieder ernannt werden. Die Modalitäten einer etwaigen Wiederbestellung sind einvernehmlich zwischen dem hauptamtlichen Vorstandsmitglied und dem Aufsichtsrat zu klären. Die Gespräche hierfür sollen spätestens ein Jahr vor Ende der Amtszeit des hauptamtlichen Vorstandsmitglieds beendet sein.
- (3) Bei den nach Abs. 1 bis 2 zu ernennenden Vorstandsmitgliedern soll es sich um Personen handeln, die über Erfahrung auf einem oder mehreren vom Vereinszweck erfassten Gebieten verfügen.
- (4) Das hauptamtlich tätige Vorstandsmitglied erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstands, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Gesetzlicher Vertreter im Sinne von § 26 BGB sind die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Falls nur ein hauptamtliches Vorstandmitglied bestellt ist, ist dieses stets einzelvertretungsberechtigt. Mehrere hauptamtliche Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gemeinsam.
- (2) Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung. Seine Aufgaben sind insbesondere
- a) Entwicklung und Umsetzung der strategischen Ziele des Vereins in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat,
  - b) Beratung von Grundsatzfragen des Theaterhauses in der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, der analog den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu erstellen ist und analog § 316 HGB durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, sowie
  - d) Vorbereitung, Einberufung und Teilnahme an den Mitgliederversammlungen bzw. Vorbereitung und Teilnahme an den Aufsichtsratsversammlungen.
  - e) Auswahl der vier in den Vorstand der Stiftung Theaterhaus Stuttgart zu entsendenden Mitglieder,
  - f) Aufstellung des Wirtschaftsplanes.

### **§ 8 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern. Die Aufsichtsräte erhalten für ihr Mandat kein Entgelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Dem Aufsichtsrat gehören als ständige Mitglieder an:
- a) Sechs Vertreter\*innen des Theaterhaus Stuttgart e. V., die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden,
  - b) Zwei Vertreter\*innen der Landeshauptstadt Stuttgart,
  - c) Ein/e Vertreter\*in des Land Baden-Württemberg,
  - d) Ein/e Vertreter\*in der Theaterhaus-Stiftung,
  - e) Ein/e Vertreter\*in der Theaterhaus-Belegschaft, die durch alle Mitarbeiter\*innen des Theaterhauses gewählt wird.
- (3) Der Aufsichtsrat wird von seinem / seiner Vorsitzenden in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Sie kann mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder verkürzt werden.

- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Aufsichtsratssitzung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der / die Vorsitzende hat die Ergänzung der Tagesordnung den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Eine Amtsperiode des Aufsichtsrats beträgt zwei Jahre.
- (6) Einzelheiten der Arbeiten regelt eine Geschäftsordnung.

### **§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Er überwacht und berät als unabhängiges Kontrollorgan die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Aufsichtsrat nimmt hierzu insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a) Bestellung, Beratung, Überwachung und Entlastung des Vorstands,
  - b) Abschluss, Änderung(en), Kündigung und Aufhebung (aus sonstigen Gründen) von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern,
  - c) Beratung und Verabschiedung des Wirtschaftsplans,
  - d) Beratung und Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses,
  - e) Beauftragung der Abschlussprüfer, welcher Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder ein/e vereidigte/r Prüfer/in sein muss,
  - f) Berufung der weiteren Beiratsmitglieder, die nicht von der Landeshauptstadt Stuttgart oder dem Land Baden-Württemberg benannt wurden.
- (3) Der nach § 8 zu bestimmende Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Anstatt einer Beschlussfassung in Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich bzw. durch Telekommunikationsmittel (z.B. Email oder Videokonferenzen) gefasst werden. Die Beschlussvorlage ist vom Vorsitzenden zu paraphieren und im Umlaufverfahren von den



anderen Organmitgliedern zu unterzeichnen. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gilt Abs. 3 entsprechend.

### **§ 10 Beirat**

- (1) Der Beirat des Theaterhauses soll aus mindestens 15 Personen bestehen und Vorstand und Aufsichtsrat bei ihrer Arbeit unterstützen und beraten sowie die Zwecke des Vereins praktisch fördern.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Möglichkeit, weitere Personen in den Beirat zu berufen. Die Mitgliederversammlung kann dem Aufsichtsrat entsprechende Vorschläge zur Besetzung des Beirats unterbreiten.
- (3) Einzelheiten der Arbeiten regelt eine Geschäftsordnung.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) Beratung über Grundsatzfragen des Theaterhauses,
  - b) Überwachung der Erfüllung der Satzungszwecke nach § 2 der Satzung,
  - c) Änderungen der vorliegenden Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
  - d) Festlegung der Art und Höhe der Beiträge nach § 4 der Satzung,
  - e) Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder,
  - f) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 8 Abs. 2 a) der Satzung,
  - g) Entlastung des Aufsichtsrats,
  - h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags eines Mitglieds.
- (2) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Hierzu sind sämtliche Mitglieder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Im Falle einer beabsichtigten

Satzungsänderung ist deren Wortlaut mit der Einladung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor Versammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Beschlüsse können nur zu der Versammlung rechtzeitig mitgeteilten Tagesordnungspunkten gefasst werden.

- (3) Der Vorstand und die von der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsräte als komplettes Organ auf Wunsch der Mehrheit der Aufsichtsrats-Mitglieder können jederzeit – jeder für sich kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, falls es die Interessen des Vereins erfordern. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als Ablehnung des Antrags. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. im Falle der Verhinderung ein von ihm benannte/r Stellvertreter\*in bzw. ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmende/r Sitzungsleiter\*in. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem bzw. der Vorsitzenden und vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Anpassung des Vereins an sich ändernde Verhältnisse**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Vereinszwecks von der Mitgliederversammlung nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann diese mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen einen neuen Vereinszweck beschließen. Der Beschluss bedarf für seine Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

- (2) Der neue Vereinszweck hat gemeinnützig zu sein und auf einem Gebiet zu liegen, der dem ursprünglichen Vereinszweck möglichst nahekommt.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für die in § 2 genannten Vereinszwecke zu verwenden hat.